



**Einladung  
zur 5. Sitzung**

**des Haupt- und Finanzausschusses**

**am Dienstag, dem 11.05.2021,  
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,  
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit  
Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung  
fernzubleiben.**

**Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz  
(mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.**

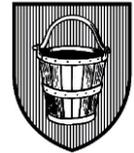
***Des Weiteren wird im Rahmen der Eigenverantwortung der Teilnehmer dringend  
empfohlen, zeitnah vor dem Sitzungstermin vom Angebot der Schnelltestung  
Gebrauch zu machen, um das Infektionsrisiko während der Sitzung zu minimieren.***

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 1  |                     | Einwohnerfragestunde  |
| 2  |                     | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 30.03.2021   |
| 3  | 01 - 17 0221/2021   | Bestellung zur Kämmerin   |
| 4  | 01 - 17 0220/2021/1 | Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung  |
| 5  | 01 - 17 0225/2021   | Bestellung zur weiteren Vertretung des Bürgermeisters   |
| 6  | 01 - 17 0222/2021   | Zweckverband Studieninstitut Niederrhein;<br>hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  |
| 7  | 02 - 17 0203/2021   | 1. Quartalsbericht 2021   |
| 8  | 03 - 17 0142/2021   | 1. Antrag auf zeitnahe Erstellung eines Konzeptes zur Überlassung der<br>Pavillons an der Luitgardis-Grundschule an den Kneippverein Elten<br>e. V.<br>2. Antrag auf Gestaltung der Fläche des Schulgebäudes<br>Elten/Bürgerbad/Turnhalle/Parkplatz incl. Fördermittelanfrage;<br>hier: Eingabe Nr. 4/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9  | 06 - 17 0204/2021   | Ordnungsrechtliche Schwerpunkte;<br>hier: Sachstand 1. Quartal 2021   |
| 10 | 07 - 17 0205/2021/1 | Zweite Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die<br>Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften;<br>hier: § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte   |





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 17 0221/2021</b>	<b>27.04.2021</b>

Betreff

Bestellung zur Kämmerin

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Rat bestellt Frau Ulrike Büker mit Wirkung zum 01.06.2021 zur Kämmerin der Stadt Emmerich am Rhein.

### **Sachdarstellung :**

Frau Ulrike Bükler tritt als Leiterin des Fachbereiches 2 –Finanzen- zum 01.06.2021 in den Dienst der Stadt Emmerich am Rhein. Der Haupt- und Finanzausschuss hat das Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Sinne des § 7 Abs. 3 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in Verbindung mit § 73 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NW) hinsichtlich der Einstellung der Frau Bükler als Leiterin des Fachbereiches 2 bereits im Rahmen der Dringlichen Entscheidung vom 01.12.2020, genehmigt durch Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.02.2021 (Vorlage-Nr. 01-17 0070/2020) hergestellt.

Wegen der herausgehobenen Stellung der Stadtkämmerin –auch gegenüber dem Rat der Stadt- erfolgt die Bestellung der Frau Bükler zur Kämmerin aufgrund fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der ihm obliegenden Organisationshoheit gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

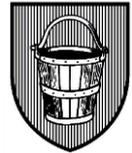
### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Stellenplan im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 17 0220/2021/1</b>	<b>27.04.2021</b>

Betreff

Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Rat bestellt Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz mit Wirkung zum 01.06.2021 zur Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung.

## **Sachdarstellung :**

Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz wurde durch den Rat mit Wirkung zum 01.06.2013 zur Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt. Nach dem plötzlichen Tod des Stadtkämmerers Herrn Stadtverwaltungsdirektor Ulrich Siebers hat sich Frau Goertz bereit erklärt, die Position der Stadtkämmerin interimsmäßig – für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss des Nachbesetzungsverfahrens- wahrzunehmen.

Der Rat berief sie vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 05.11.2019 als Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ab; seit November 2019 ist sie zur Kämmerin und Leiterin des Fachbereiches 2 –Finanzen- bestellt.

Das Nachbesetzungsverfahren für die Position der Stadtkämmerin konnte zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht werden; zum 01.06.2021 wird Frau Ulrike Büker ihren Dienst bei der Stadt Emmerich am Rhein aufnehmen und zur Leitern des Fachbereiches 2 –Finanzen sowie zur Stadtkämmerin berufen.

Mithin kann Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz ab dem 01.06.2021 erneut mit der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung betraut werden.

Als Leiterin des Fachbereiches 2 und Stadtkämmerin hat Frau Melanie Goertz die Haushalte der Jahre 2020 und 2021 aufgestellt. Daher wird die Prüfung der entsprechenden Jahresabschlüsse nicht durch sie, sondern durch die ebenfalls durch den Rat der Stadt bestellten Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgen.

Gleiches gilt selbstredend auch für Prüfaufträge, die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Greensill-Thematik durch die örtliche Rechnungsprüfung zu behandeln sind.

Für die Bestellung und Abberufung der Leiter und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung ist gem. §§ 101 Abs. 4, 41 q) GO NRW ausschließlich der Rat zuständig.

Gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe b) Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein berät der Rechnungsprüfungsausschuss den Rat bei der Bestellung und Abberufung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.05.2021 entsprechend vorberaten.

Die Beschlussfassungen über Bestellung und Abberufung erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsordnung des Rates vorsieht, das „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Die Bestellung und Abberufungen sind keine Personalangelegenheiten im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern Zuerkennung von Funktionen (vgl. Komm. GO NRW Kleerbaum/Palmen).

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Stellenplan im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.

## **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 17 0225/2021</b>	<b>29.04.2021</b>

Betreff

Bestellung zur weiteren Vertretung des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, Frau Ulrike Büker ab dem 01.06.2021 zur weiteren Vertreterin des Bürgermeisters zu bestimmen und Frau Stadtkämmerin Melanie Goertz ab dem 01.06.2021 als weitere Vertreterin abzuberufen.

### **Sachdarstellung :**

Gem. § 68 GO NW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters; vor Ort hat Herr Erster Beigeordneter Dr. Stefan Wachs diese Funktion inne. Der Rat kann, wenn nur ein Beigeordneter vorhanden ist, eine/n weitere/n Bedienstete/n bestellen, die/der die allgemeine Vertretung übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Dienstgeschäfte empfiehlt sich diese Vorgehensweise, die auch bislang praktiziert wurde.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, Frau Stadtkämmerin Melanie Goertz zur weiteren Vertreterin des Bürgermeisters zu bestellen. Frau Goertz wird mit Wirkung zum 01.06.2021 wieder mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung betraut werden (vgl. Vorlage 01-17 0220/2021).

Diese Funktion ist nicht vereinbar mit der Bestellung zur weiteren Vertretung des Bürgermeisters; daher ist Frau Goertz mit Wirkung zum 01.06.2021 als Vertreterin des Bürgermeisters abuberufen.

Mit Wirkung vom 01.06.2021 wird Frau Ulrike Bükler in den Dienst der Stadt Emmerich am Rhein eintreten, die Leitung des Fachbereiches 2 –Finanzen- übernehmen und zur neuen Stadtkämmerin (vgl. Vorlage 01-17 0221/2021) bestellt.

Es wird daher empfohlen, die neue Stadtkämmerin Frau Ulrike Bükler als Mitglied des Verwaltungsvorstandes mit dieser Funktion zu betrauen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 17 0222/2021</b>	<b>27.04.2021</b>

Betreff

Zweckverband Studieninstitut Niederrhein;  
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) abzuschließen

## **Sachdarstellung :**

Das Studieninstitut Niederrhein (S.I.N.N), zuständig für Lehrgänge, Prüfungen, Fortbildungen und Personalentwicklung sowie Personalausleseverfahren in der öffentlichen Verwaltung, ist seit Anfang 2021 als Zweckverband organisiert. Die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Viersen, Wesel und Kleve sind seit dem Jahr 2001 gemeinsam Träger des Studieninstituts Niederrhein (S.I.N.N.); das S.I.N.N. wurde dabei bis Ende 2020 in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft geführt.

Der vollzogene Wechsel der Rechtsform liegt vorwiegend in verschiedenen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Personalüberlassung sowie der Umsatzbesteuerung begründet. Um den kreisangehörigen Kommunen der originären Zweckverbandsmitglieder den Zugang zum Leistungsangebot des SINN zu gleichen Konditionen zu öffnen, sind unmittelbare rechtliche Bindungen zwischen dem Zweckverband und den Kommunen zu definieren. Hierzu sieht die beigefügte Zweckverbandssatzung (Anlage 2) in § 2 Absatz 5 eine entsprechende Möglichkeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor. Der Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweckverband wird empfohlen. Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus dieser Vereinbarung nicht; eine bedarfsabhängige Buchung der Fort- und Ausbildungsveranstaltungen ist auch weiterhin.

Die Städte- und Gemeinden des Kreises Kleve beabsichtigten sämtlich den Abschluss einer solchen Vereinbarung und haben zum Teil bereits entsprechende Beschlusslagen herbeigeführt.

Es ist vorgesehen, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch die Verbandsversammlung am 21.05.2021 bestätigen zu lassen und anschließend zur Genehmigung an die Bezirksregierung Düsseldorf weiter zu leiten.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

## **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 - 17 0222 2021 A 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
01 - 17 0222 2021 A 2 Satzung SINN

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden  
der Stadt / Gemeinde .....**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
.....(Anschrift)...

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt / Gemeinde ....., vertreten durch den/die Bürgermeister/in, ...(Anschrift)...

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom xx.xx.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

## **§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

## **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

## **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, .2020

Stadt/Gemeinde, .2020

Für das Studieninstitut

Für die Stadt / Gemeinde

---

Verbandsvorsteher

---

Bürgermeister

**Satzung des Zweckverbands  
StudienInstitut NiederrheiN  
vom 23.06.2020**

§ 1

Name und Träger des Institutes

- (1) Die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel (Mitglieder) bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des „Studien-Institut NiederrheiN (S.I.N.N.)“. Das Institutsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN“. Er hat seinen Sitz in Krefeld und Niederlassungen in Mönchengladbach und Wesel. Er führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher wie männlicher Form.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zur Sicherung der nachhaltigen Qualifikation zur dauerhaften rechtsicheren und effizienten Aufgabenerledigung unter Einschluss der Belange der Feuerwehr wird der Aufgabenbereich des Studieninstituts durch die Mitglieder wie nachstehend bestimmt:
- (2) Dem Zweckverband wird zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbänden des Institutsgebiets die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem Zweckverband wird zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das Studieninstitut bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an.
- (5) Das Studieninstitut kann Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Zweckverbandsmitglieder schließen oder Kooperationen mit diesen eingehen.

- (6) Der Zweckverband kann, auch unter Einschluss der Kooperation mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern, weitere Aufgaben übernehmen oder durchführen.
- (7) Der Zweckverband nimmt die ihm nach Abs. 1 bis 6 obliegenden Aufgaben durch die Unterhaltung und den Betrieb des Studieninstitutes wahr. Die Einzelheiten der Organisation des Studieninstituts regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs.1 lit. a).

### § 3 zuständige Stelle

Das Institut ist im Gebiet seiner Verbandsmitglieder (Institutsbereich) grundsätzlich die zuständige Stelle. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

### § 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes für deren Wahlperiode bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist durch dessen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen.
- (2) Es ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung aus folgenden Dienstkräften gebildet wird:
  - a) der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach
  - b) der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

- c) der Landrat des Kreises Viersen
  - d) der Landrat des Kreises Kleve
  - e) der Landrat des Kreises Wesel
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 6  
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. In die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fallen insbesondere:
- a. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Zweckverbandes und der Institutsordnung des Studieninstitutes und anderer nach Satzungsrecht zu erlassender Bestimmungen,
  - b. Bildung von Ausschüssen und die Bestimmung deren Zusammensetzung und Aufgaben,
  - c. Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 2 der Satzung,
  - d. Wahl der Verbandsvorsteherin und deren Stellvertreterin (§ 7 der Satzung),
  - e. Berufung und Entlassung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages,
  - f. Beschluss der Haushaltssatzung und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - g. Festsetzung der Entgelte/Gebühren für die Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge,
  - h. Festsetzung der Honorare für die nebenamtlichen Dozenten in Ausbildungs- und Verwaltungslehrgängen sowie bei dienstbegleitenden oder berufsvorbereitenden Unterweisungen,
  - i. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen, Abschlussprüfungen und Konferenzen,
  - j. Erlass von Prüfungsvorschriften bzw. Prüfungsordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
  - k. Entlastung des Verbandvorstehers und der Geschäftsführung.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

#### § 7 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Das Amt des Verbandsvorstehers erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er schlägt der Verbandsversammlung die Bestellung einer Geschäftsführung und Stellvertretung vor.

Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er achtet auf deren Einhaltung an den Standorten des Studieninstitutes. Außerdem koordiniert er die Angelegenheiten zwischen den Standorten, die eines Beschlusses der Verbandsversammlung nicht bedürfen.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist Institutsvorsteher im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

#### § 8 Leitung des Studieninstituts

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes (§ 6 Abs. 2) leitet das Studieninstitut. Die Verbandsversammlung kann sich im Einzelfall Entscheidungen vorbehalten.

- (2) Näheres regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

## § 9

### Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sind gemäß § 15 bekannt zu machen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
- (3) Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen kann zu der Sitzung einen nicht stimmberechtigten Vertreter entsenden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- a. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht aus der Versammlung heraus angezweifelt und daraufhin die Beschlussunfähigkeit von dem Vorsitzenden festgestellt wird. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Versammlung aufzulösen und sie innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen.
- b. In den entsprechenden Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt das in Abs. 1 geregelte Verfahren.
- c. Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Änderungen oder Aufhebung der Satzung oder der Institutsordnung des Studieninstitutes sowie über die Auflösung des Studieninstitutes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbands müssen einstimmig gefasst werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (8) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen ohne Stimmrecht teil:
  - a) der Verbandsvorsteher, soweit er nicht Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 ist,
  - b) die Geschäftsführung des Zweckverbands,
  - c) der Vorsitzende des Kuratoriums der Feuerwehr-Akademie Niederrhein nach Maßgabe der Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen wird von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Verbandsvorsteher leitet den bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Geschäftsführer aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Verbandsvorsteher leitet den bestätigten und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Entwurf des Jahresabschlusses und Lageberichts der Verbandsversammlung zur Feststellung zu. Die Verbandsversammlung entscheidet im Weiteren über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Geschäftsführung.

- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der nach Abzug der Erträge zur Deckung der entstehenden Aufwendungen verbleibende Zuschussbetrag wird nach dem Mitarbeitermaßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt. Dabei drückt der Mitarbeitermaßstab den jeweiligen Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage aus, der der Verhältniszahl seiner Bediensteten im Vergleich zu der Gesamtzahl der Bediensteten aller Verbandsmitglieder entspricht. Maßgeblich ist der zum 31.12. des Vorjahres geltende Stellenplan. Die Umlage wird vorab im laufenden Rechnungsjahr erhoben.

### § 11 Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung eines Mitglieds gegen Kostenerstattung.
- (2) Für die Prüfung gelten insbesondere die §§ 92 (Eröffnungsbilanz), 102 (Jahresabschluss) und 104 GO NRW (weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung) sinngemäß, soweit sie in entsprechender Form anwendbar sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann entsprechend § 104 Abs. 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann entsprechend § 104 Abs. 4 GO NRW unter Mitteilung an die Verbandsversammlung der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (5) Nähere Bestimmungen erfolgen in der Institutsordnung.

### § 12 Dienstherrnfähigkeit / Hauptamtliche Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Beamte und Arbeitnehmer werden im Rahmen der Stellenübersicht/Stellenplan eingestellt.

### § 13

#### Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds im Wege der Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Kündigung folgenden Jahres. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen und ist an den Vorstandsvorsteher zu richten.
- (2) Bei Schadensfällen, für die der Zweckverband haftet und für die kein Versicherungsschutz besteht, gilt eine Nachhaftung des ausgeschiedenen Verbandsmitglieds, wenn das schadensverursachende Ereignis in die Zeit der Mitgliedschaft fällt.
- (3) Im Fall des Austritts eines Mitglieds sind für die Übernahme der betroffenen Bediensteten oder die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse die Regelungen des § 14 über die Auflösung entsprechend anzuwenden.

### § 14

#### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch das Verbandsmitglied, dem der Vorstandsvorsteher angehört.
- (3) Das vorhandene Vermögen fällt den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie die Verbandsumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (4) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamten und tariflich Beschäftigten sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Beamten und Angestellten durchführbar ist (siehe insbesondere §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz NRW, §§ 16,17 Beamtenstatusgesetz, 613a BGB). Gleiches gilt für die Abfindungsansprüche nach §§ 95 ff. Landesbeamtensversorgungsgesetz NRW.
- (5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bzw. einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern an-

teilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Die §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz, §§ 16 - 19 Beamtenstatusgesetzes, § 613a BGB finden entsprechend Anwendung.

#### § 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

#### § 16 Inkrafttreten, Ersteinladung

- (1) Der Zweckverband entsteht am 01.01.2021, spätestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Ersteinladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums des bisherigen Studieninstitutes Niederrhein. Dieses geht mit Entstehung des Zweckverbandes in diesen auf.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>02 - 17 0203/2021</b>	<b>14.04.2021</b>

Betreff

1. Quartalsbericht 2021

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
----------------------------	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Rat nimmt den 1. Quartalsbericht 2021 über die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.03.2021 zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung :**

Der in der Anlage beigefügte 1. Quartalsbericht 2021 enthält wesentliche Aussagen über den Stand der aktuellen Entwicklung der Verteilmasse, der Vorabdotierungen und der Budgets. Zudem enthält der Bericht die Entwicklung der bedeutendsten Ertragspositionen der Verteilmasse, die von den einzelnen Fachbereichen zum Stichtag 31.03.2021 ermittelten Abweichungen zur bisherigen endgültigen Planung 2021 sowie wesentlichen Abweichungen der Investitionsmaßnahmen der einzelnen Fachbereiche. Die Stadtkämmerin wird in der Sitzung am 27.04.2021 die Struktur und Inhalte des Berichts zusammenfassend erläutern.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Siehe Vortrag

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
02 - 17 0203 2021 A 1 Quartalsbericht I

STADT EMMERICH AM RHEIN



# 1. Quartalsbericht

zum 31.03.2021

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	1
II.	Quartalsbericht 31.03.2021.....	2
1.	Ergebnisrechnung.....	2
2.	Corona.....	6
3.	Investitionen.....	6
4.	Fördermittel.....	7
5.	Schuldenstand.....	8
III.	Prognosebericht.....	9

## **I. Einleitung**

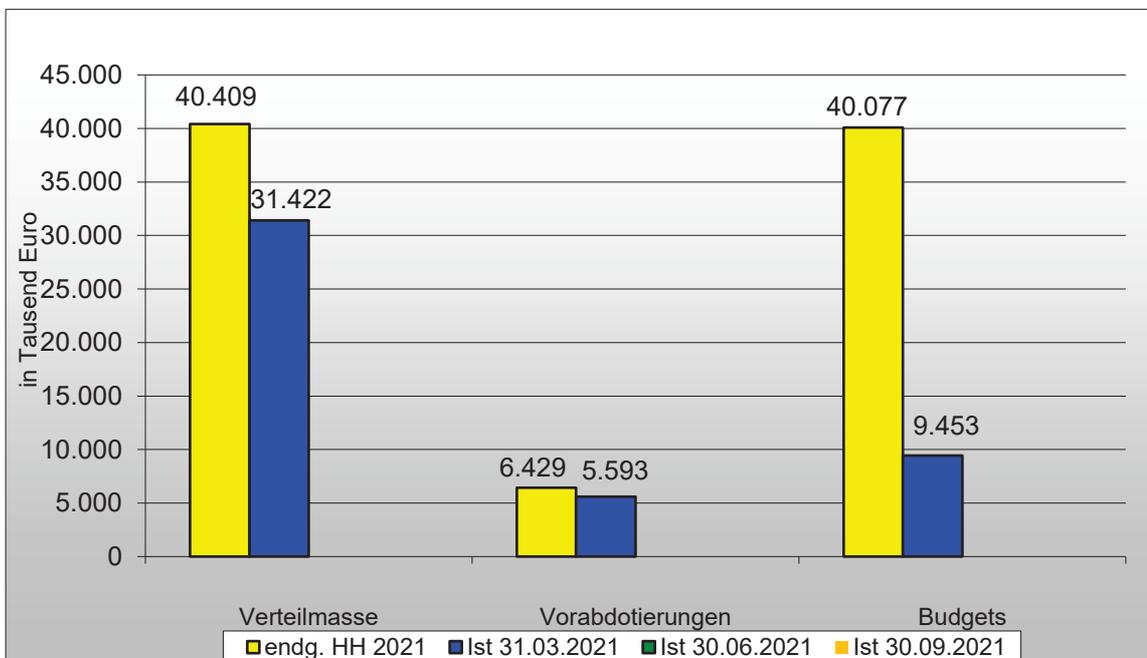
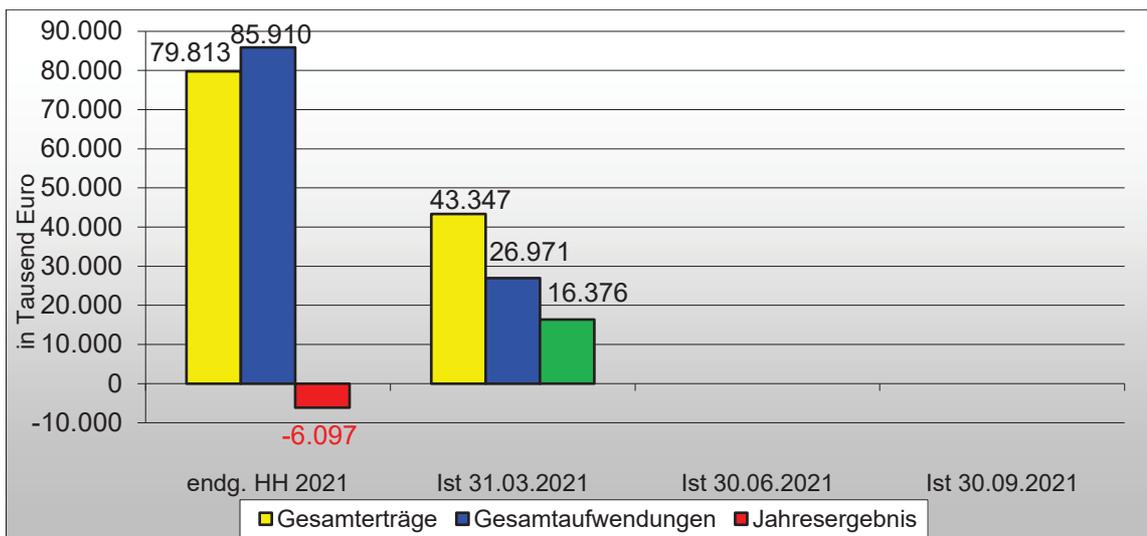
Der 1. Quartalsbericht des Jahres 2021 enthält unter II. den Stand der aktuellen Entwicklung der Verteilmasse, der Vorabdotierungen und der Budgets. Zudem enthält der Bericht die Entwicklung der bedeutendsten Ertragspositionen der Verteilmasse, die bis zum Stichtag festgestellten coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen sowie Informationen zum Stand der Investitionsmaßnahmen, der Fördermittel und dem Schuldenstand.

Darüber hinaus wird unter III. aus den von den einzelnen Fachbereichen zum Stichtag 31.03.2021 ermittelten Abweichungen zur bisherigen endgültigen Planung 2021 sowie wesentlichen Abweichungen der Investitionsmaßnahmen der einzelnen Fachbereiche eine Prognose unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen formuliert.

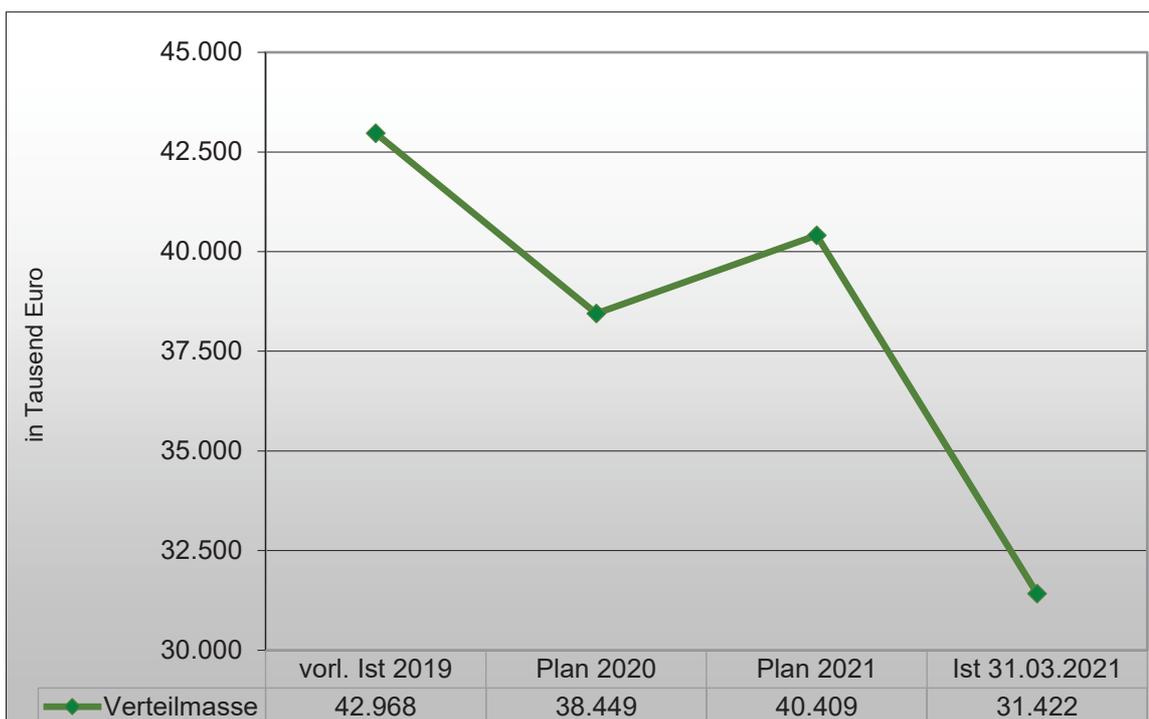
## II. Quartalsbericht 31.03.2021

### 1. Ergebnisrechnung

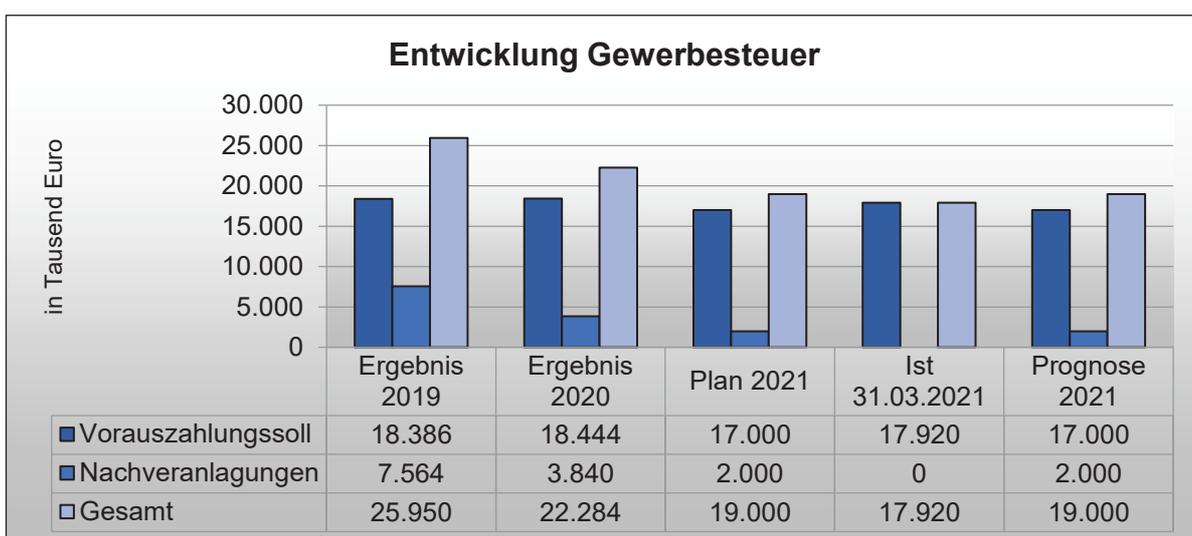
Nachfolgende Darstellungen der Gesamterträge und –aufwendungen sowie untergliedert nach Verteilmasse, Vorabdotierungen und Budgets sind zum aktuellen Zeitpunkt und aufgrund des noch jungen Jahres wenig aussagekräftig, gewinnen jedoch im Laufe des Jahres an Substanz.



## a. Verteilmasse



Die bedeutendste Ertragsposition der Stadt Emmerich am Rhein ist neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (als Gemeinschaftssteuer von Bund, Ländern und Gemeinden) und der Schlüsselzuweisung (als Zuweisung aus dem Kommunalen Finanzausgleich), die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer trägt im Ergebnisplan 2021 einen Anteil an den Gesamterträgen von 25 %. Im Folgenden ist die Entwicklung der Gewerbesteuer – unterteilt nach Vorauszahlungen und Nachveranlagungen – im Zeitverlauf dargestellt.

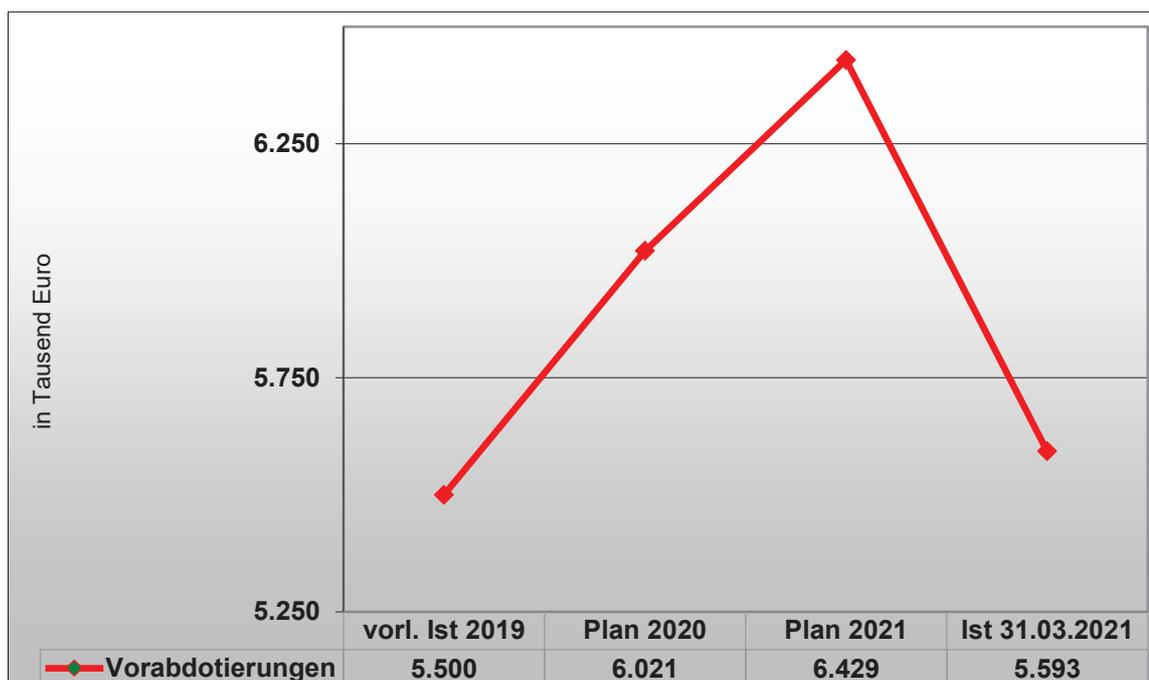


Die Gewerbesteuer ist im laufenden Jahr Schwankungen unterworfen, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren sind. Das Vorauszahlungssoll der vergangenen Jahre war mit 18,4 Mio. Euro auf einem hohen Niveau. Coronabedingte Unwägbarkeiten führten jedoch zu einer vorsichtigen Planung und Prognose des Jahres 2021.

Der Bescheid zur endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen lag bereits Ende Januar 2021 vor und konnte demnach im endgültigen Haushaltsplan 2021 berücksichtigt werden. Eine Abweichung zum Plan ist somit nicht zu erwarten.

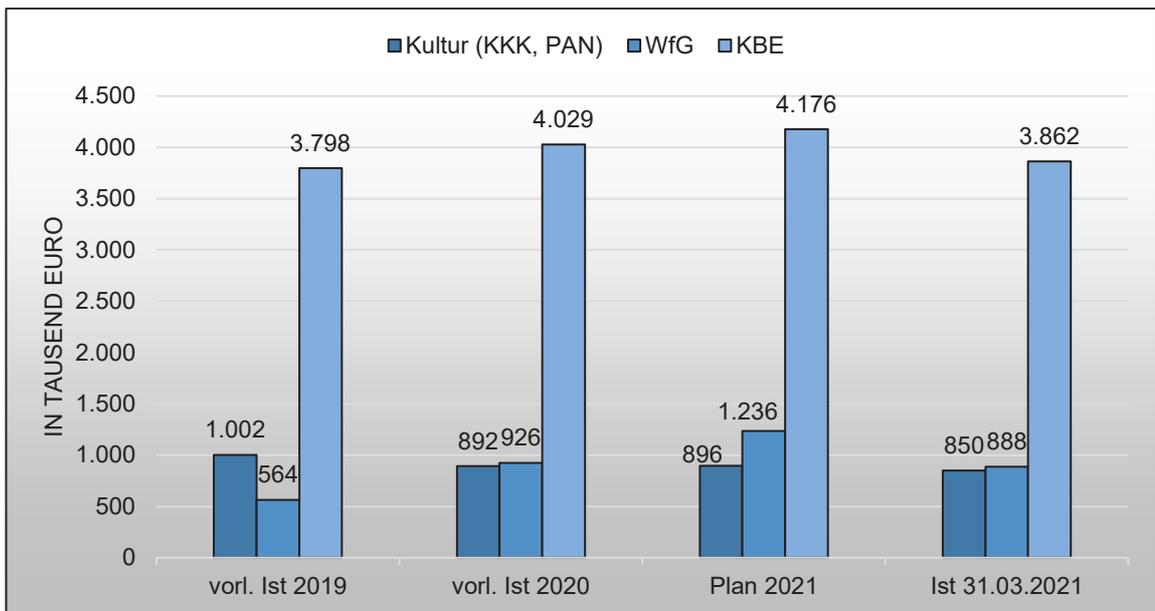
Die Abrechnung des 1. Quartals des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird erst Ende April 2021 erwartet, so dass zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage zu evtl. Abweichungen zum Planansatz getroffen werden kann.

## b. Vorabdotierungen



Die Vorabdotierungen beinhalten in erster Linie die Betriebskostenzuschüsse an die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) und Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein (KKK) sowie an die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WfG). Die laufenden Betriebskostenzuschüsse sind bereits mit ihren monatlichen Abschlägen in der v. g. Summe berücksichtigt, eingeplante Sonderzuschüsse wurden bisher nicht ausbezahlt.

Eine detaillierte Übersicht der einzelnen Zuschüsse an diese Beteiligungen bildet das nachfolgende Diagramm ab:



### c. Budgets



Die Budgets wurden im ersten Quartal vergleichsweise nur gering in Anspruch genommen. Diese Entwicklung ist jedoch üblich und stellt keine Besonderheit gegenüber Vorjahren dar. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung befinden sich viele geplanten Maßnahmen noch in der Vorbereitungsphase.

Eine detaillierte Übersicht der einzelnen Budgets liefert die nachfolgende Aufstellung:

	in Tausend Euro			
	vorl. Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Ist 31.03.2021
Stabsstellen	452	856	920	152
0100 - FB 1	5.144	5.047	6.324	2.536
0200 - FB 2	830	1.009	1.298	249
0401-0402 - FB 4 Jugend	8.750	12.598	12.253	4.440
0403-0415 - FB 4 Schule	2.763	2.955	4.980	470
0700 - FB 7	1.160	2.595	1.903	-557
0300 - FB 3	5.459	6.831	7.165	1.443
0500 - FB 5	1.997	3.562	3.931	497
0600 - FB 6	748	989	1.303	223
	<b>27.303</b>	<b>36.442</b>	<b>40.077</b>	<b>9.453</b>

## 2. Corona

Der endgültige Haushaltsplan 2021 sieht coronabedingte Mindererträge und Mehraufwendungen vor, die gemäß § 4 Absatz 5 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen sind, um so die negativen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Haushaltsjahr zu isolieren. Nachfolgend aufgeführte Positionen haben bis zum 31.03.2021 bereits Auswirkungen gezeigt:

- Elternbeiträge Tagespflege, Kita, OGS und Schule Plus 01/2021 unter Berücksichtigung der hälftigen Übernahme durch das Land NRW 31.110 €
- Zusätzlicher Reinigungsaufwand (Materialien, Fremdreinigung) rd. 8.800 €
- Arbeitsschutz (insb. Hygienartikel, z.B. Masken) rd. 33.000 €
- Porto (Maskenversand, Halbjahreszeugnisse Schulen) rd. 1.000 €

## 3. Investitionen

In Anlehnung an die Übersicht über Investitionsmaßnahmen im Vorbericht zum endgültigen Haushaltsplan 2021 (Seite 27) sowie den Präsentationen im Rahmen der Haushaltsplanberatung wird nachfolgend die Übersicht um die Spalten des ersten Quartalsberichts (Ist 31.03.2021 sowie zum Berichtsdatum durch Aufträge gebundene Mittel ( $\cong$ Obligo)) ergänzt. Bei den Investitionen gilt die unter 1 c) Budgets getätigte Aussage gleichermaßen. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung befinden sich viele Maßnahmen noch in der Vorbereitungsphase, so dass die eingeplanten Investitionspläne zum aktuellen Zeitpunkt nur gering in Anspruch genommen wurden.

<b>Investitionsmaßnahmen 2021</b>			
	Plan 2021	31.03.2021	Obligo
	<b>25.253</b>	<b>1.637</b>	<b>7.117</b>
	in Tausend Euro		
<b>Baumaßnahmen</b>	<b>16.590</b>	<b>1.299</b>	<b>6.792</b>
Wette Telder – Umbau	1.000	0	44
Gebäude Brink – Umbau Gesamtschule	3.575	552	6.465
Gebäude Paaltjessteeg – Umbau Gesamtschule	90	3	0
Gebäude Grollscher Weg – Umbau Gesamtschule	3.000	0	0
Neumarkt	1.300	0	37
Nierenberger-/Duisburger Str. Radweg	1.953	0	0
BÜ-Beseitigung Löwentor	400	0	0
BÜ-Beseitigung 's-Heerenbergerst Str.	100	0	0
Deichkrone Vrssett-Dornick-Praest	200	0	0
Radweg Netterdensche Str. (L90)	150	0	0
Abteistraße/Martinusstraße	313	0	0
Gehweg Lindenallee	263	0	0
Lange Straße	100	0	0
Umgestaltung Geistmarkt	835	5	0
Umgestaltung Kleiner Löwe	139	3	0
Schule im Quartier	250	0	0
Herrichtung Kleiner Wall	1.000	0	0
Straßenentwässerung Bergher Weg	130	0	144
Am Bollwerk	160	0	0
Umbau Dr. Robbers Park Elten	373	0	0
<b>Erwerb Finanzanlagen</b>	<b>4.045</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
"Sondervermögen EGE"	2.000	0	0
Zuführung Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds	2.000	0	0
<b>Erwerb bew. Anlagevermögen und Grdst./Geb.</b>	<b>4.618</b>	<b>338</b>	<b>325</b>
EDV-Anschaffungen Verwaltung	294	10	79
EDV-Anschaffungen Schulen	835	0	217
Sonstige Anschaffungen	885	0	16
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.124	162	0

#### **4. Fördermittel**

In Anlehnung an die Übersicht über erhaltene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im endgültigen Haushalt 2021 (Seite 425) wird nachfolgend die Übersicht um die Spalten der Quartalsberichte ergänzt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird erwartet, dass die eingeplanten Zuwendungen bewilligt werden und in 2021 zufließen. Abgesehen von ersten Abschlägen aus den pauschalen Zuwendungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) hat bis zum 31.03.2021 kein Zufluss von Fördermitteln stattgefunden. Auch das ist jedoch in Anbetracht des noch jungen Jahres nicht ungewöhnlich.

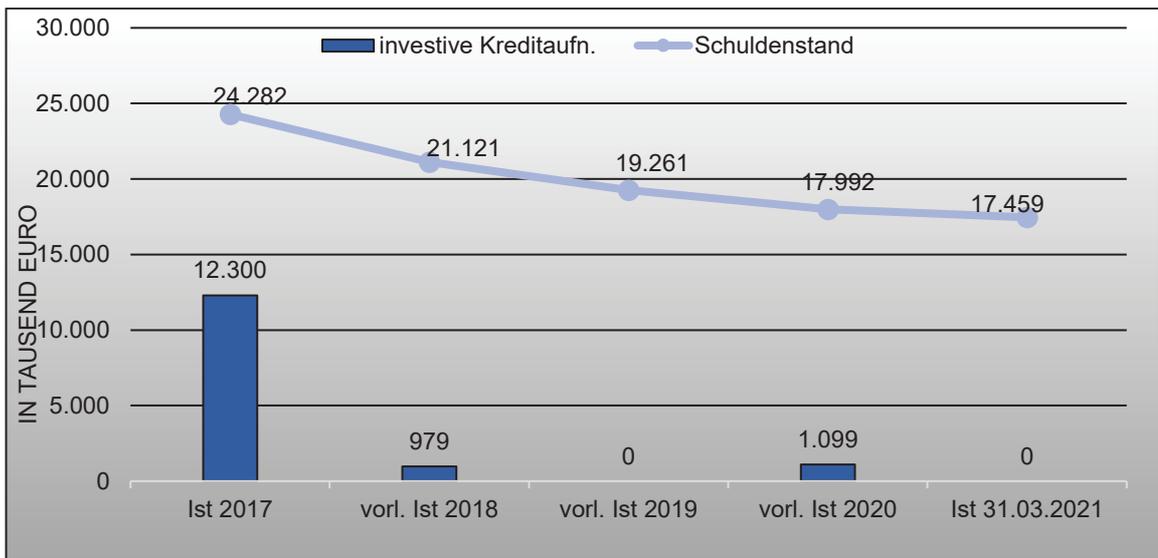
Übersicht über erhaltene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
Erhaltene Zuwendungen im Haushaltsplan des Jahres: 2021 Investitionsmaßnahme	Plan	Ist	Ist	Ist	Prognose
	2021	31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	6
Förderung Projekt "Emmericher Geschichte digital erleben"	28	0			28
Wette Telder	187	0			187
Stadion-Laufbahnbeleuchtung	72	0			72
DigitalPakt Schule (investiver Anteil)	302	0			302
Bahnhofsumfeld Planungskosten, Fahrradboxen - Land	128	0			128
Deichkrone Vrsasselt- Dornick-Praest - Land	85	0			85
Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg - Land	548	0			548
Radweg Netterdensch Str. (L90/Kl.Netter) - Land	50	0			50
Netterdensch Str. T1-Radwegern. zw. HansasträÙe und Reekscher Weg - Land	-	0			-
Umgestaltung Geistmarkt - Land	452	0			452
Umgestaltung Kleiner Löwe - Land	81	0			81
Schule im Quartier - Land	175	0			175
Skateranlagen H.d. Kapaunenberg und Gymnasium	113	0			113
Investitionspauschale	1.867	700			1.867
Schulpauschale	853	320			853
Sportpauschale	101	38			101
Feuerschutzpauschale	69	0			69
<b>Summe</b>	<b>5.111</b>	<b>1.058</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.111</b>

## 5. Schuldenstand

### Investitionskredite

Der Gesamtfinanzplan 2021 sieht Investitionskredite von 12.636 TEUR vor, der Schuldenstand würde sich somit auf 29.116 TEUR bis zum 31.12.2021 erhöhen.

Bis zum Stichtag 31.03.2021 waren keine Kreditaufnahmen erforderlich, d.h. es wurden lediglich Tilgungen vorgenommen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die zuvor genannte Aussage.



### Liquiditätskredite

Seit dem 23.11.2017 mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Die Liquidität ist weiterhin stabil. Zum 31.03.2021 verfügte der Bestand an liquiden Mitteln über 16 Mio. EUR, wovon jedoch 6 Mio. EUR Festgeldeinlage bei der Greensill Bank AG aufgrund Eröffnung des Insolvenzverfahrens nunmehr als Forderungen auszuweisen sind.

### III. Prognosebericht

Für die **Verteilmasse** werden nach aktuellem Stand **keine Änderungen** erwartet.

Bei den **Vorabdotierungen** muss bei dem Betriebskostenzuschuss an die **eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein (KKK)** mit einem Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2021 gerechnet werden. Alle geplanten Veranstaltungen für die Saison 2020/2021 wurden bis zum Sommer 2021 abgesagt. Umsatzerlöse werden im genannten Zeitraum nicht erzielt. Jegliche Unterstützungsleistungen wurden seitens Eigenbetriebs beantragt, eine Bewilligung ist noch nicht ergangen.

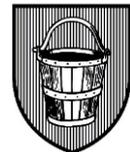
Darüber hinaus endet auch das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebs KKK mit einem Fehlbetrag. Aufgrund eines zwischenzeitlich gewährten Abschlags der von KKK beantragten November-/Dezemberhilfen reduziert sich der Fehlbetrag auf rd. 9 TEUR. Dieser ist ebenfalls durch den städtischen Haushalt auszugleichen.

Seitens der **Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein (WfG)** wurde mitgeteilt, dass aufgrund der anhaltenden Pandemie in 2021 keine Großveranstaltung durchgeführt wird. Der Sonderzuschuss „Emmerich im Lichterglanz“ in Höhe von 100 TEUR entfällt somit, stattdessen plant die WfG Veranstaltungen, die unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienevorgaben durchführbar sind. Zur Umsetzung dieser Formate soll der v. g. Sonderzuschuss anteilig in Anspruch genommen werden.

Die Budgetverantwortlichen haben in überwiegender Anzahl keine wesentlichen Abweichungen angezeigt.

Das Budget des **Fachbereich 2 - Finanzen** wird aufgrund eingelegerter Liquider Mittel bei der Greensill Bank AG eine Wertberichtigung auf Forderungen in Millionenhöhe vornehmen müssen. Die Aufstellung eines Nachtrags wird damit unumgänglich.

Beim **Fachbereich 4 – Jugend, Schule, Sport** wird der Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen OGS und Schule Plus für die Monate Februar 2021 bis April 2021 einen Minderertrag von 98 TEUR verursachen.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>03 - 17 0142/2021</b>	<b>18.02.2021</b>

#### Betreff

1. Antrag auf zeitnahe Erstellung eines Konzeptes zur Überlassung der Pavillons an der Luitgardis-Grundschule an den Kneippverein Elten e. V.
2. Antrag auf Gestaltung der Fläche des Schulgebäudes Elten/Bürgerbad/  
Turnhalle/Parkplatz incl. Fördermittelanfrage;  
hier: Eingabe Nr. 4/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

#### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
----------------------------	------------

#### **Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, nach Auszug der Stadtverwaltung (Archiv Außenstelle, Lager Fachbereich 7), den Pavillon der Luitgardisschule in Elten an den Kneippverein Elten e. V. zu vermieten.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, mit den Beratungen zur Platzumgestaltung im Herbst 2021 zu beginnen.

## Sachdarstellung :

Der „Pavillon“ an der der Luitgardisgrundschule in Elten besteht aus vier Klassenräumen und einem kleinen Sanitärtrakt. Er wird seit dem Ende der Hauptschule im Sommer 2019 von unterschiedlichen Beteiligten genutzt:

Der Fachbereich 7 nutzt einen Klassenraum zur Lagerung von Einrichtungsgegenständen und Geräten, welche zur Ausstattung von Wohnraum für Asylsuchende benötigt werden. Diese vorübergehende Unterbringung ist bis zur Errichtung einer (geplanten) Halle auf dem Gelände der KBE (vermtl. Frühjahr 2022) notwendig.

Die Stabsstelle 13 nutzt einen Klassenraum als Außen- bzw. Lagerstelle für das Stadtarchiv, da entsprechende Unterlagen nicht mehr im Rheinmuseum untergebracht werden können. Diese vorübergehende Unterbringung ist aktuell bis zur Abarbeitung des (neuen) Raumkonzepts geplant, aus welchem sich ggf. eine Raumzuweisung im Rathaus selbst oder eine Anmietung in der näheren Umgebung des Rathauses ableiten lässt.

Die TIK Theater GbR nutzt (unentgeltlich) einen Klassenraum als Lager für Aufführungs- und Bühnenelemente, welche im Rahmen des Projektes „Kultur und Schule“ für Aufführungen in der Luitgardisgrundschule zum Einsatz kommen. Ein geeigneter Ersatzraum ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Der ehem. Lagerbereich in den Räumen der Grundschule musste, aufgrund anderer schulischer Nutzungen, aufgegeben werden. Die Stadt(Verwaltung) Emmerich am Rhein ist nicht verpflichtet, einen entsprechenden Lagerraum zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung der Luitgardisgrundschule hat auf Nachfrage bestätigt, dass es sich um Gegenstände handelt, welche im Rahmen der Schulaufführungen genutzt werden.

Der vierte Klassenraum wurde auf Wunsch des Kneippvereins Elten e. V. an diesen vermietet - Gymnastikkurse. Die Vorsitzende des Kneippvereins trat mit einem entsprechenden Wunsch 2020 (erneut) an die Stadtverwaltung heran, äußerte dabei aber den Wunsch, dass gesamte Objekt als Verein zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Durch den Heimfall Kolping-Bildungswerk e.V. (Karl-Kaster-Haus), Groendahlscher Weg 108, in 46446 Emmerich am Rhein (Ratsbeschluss 26.09.2017) war die Stadt Emmerich am Rhein bis Ende März 2021 Vermieter dieses Objekts für das Berufsbildungszentrum Kreis Kleve e. V. (BBZ) – Übernahme bestehender Mietvertrag zum Zeitpunkt des Heimfalls. Mit Auszug des BBZ steht der Stadt Emmerich am Rhein hier ab Anfang April 2021 eine Liegenschaft zur Verfügung, welche zukünftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden könnte, aber auch zwischenzeitlich ohne größeren Aufwand als Lagerraum (Fachbereich 7, Außenstelle Stadtarchiv) genutzt werden kann. Es werden dort z. B. auch die Gegenstände des JuCa`s am Brink, die im Zuge der Bau- und Abrissmaßnahme dort entfernt werden müssen, zwischengelagert.

Seitens der Verwaltung werden zwei Möglichkeiten vorgeschlagen/ stehen zur Auswahl:  
Variante Frühjahr 2022: Ab dem Zeitpunkt des „Umzugs“, des Fachbereich 7 und der Stabsstelle 13 in die Halle der KBE (vermtl. Frühjahr 2022), die weiteren Klassenräume an den Kneippverein e. V. zu vermieten. Die Nutzung der TIK Theater GbR würde zu diesem Zeitpunkt untersagt (gekündigt) werden.

Variante Sommer 2021: Die im Pavillon eingelagerten Gegenstände des Fachbereichs 7 und der Stabsstelle 13 in das Karl-Kaster-Haus umzuziehen/ umzulagern – Durchführung vermtl. bis Beginn der Sommerferien möglich und ab Beginn des neuen Schuljahres 2021/ 2022 die Räumlichkeiten des Pavillons an den Kneippverein e. V. zu vermieten. Die Nutzung der TIK Theater GbR würde zum Beginn der Sommerferien untersagt (gekündigt) werden.

Bis zur Fertigstellung des Umbaus/ Neubaus des Gesamtschulstandortes Grollscher Weg sollte nur eine Vermietung in Betracht kommen, welche es der Stadtverwaltung kurzfristig erlaubt, die Räumlichkeiten wieder für andere (schulische) Zwecke zu nutzen. Da so immer gewährleistet ist, dass ein Ausweichstandort während der Bauphase für die Gesamtschule von vier Klassenräumen vorgehalten werden kann.

Im Anschluss an den Um- bzw. Neubau am Grollschen Weg kann z. B. über andere Überlassungsvarianten oder einen langfristigen Mietvertrag beraten werden.

Der Parkplatz (27 Plätze) vor dem Schulgebäude der Luitgardisgrundschule wird von verschiedenen Gruppen genutzt (Mitarbeitern der Schule, Mitglieder von Sportvereinen, Eltern des angrenzenden Kindergartens Rappelkiste, Besucher des Lehrschwimmbeckens) und ist zu „Stoßzeiten“ vollständig belegt - Nachfrage größer als Angebot.

Neben dem Parkplatz befindet sich vor dem Schulgebäude, hin zur Bergstraße, auch eine (wenig Ansehnliche) Grünfläche, welche in der Vergangenheit als Standort für ein Ärztehaus dienen sollte und aktuell keine konkrete Nutzung hat.

Direkt vor dem Pavillon, welcher aktuell von der Stadtverwaltung, der TIK Theater GbR und dem Kneippvereins Elten e. V. genutzt wird, befindet sich der ehm. Sportplatz (Ascheplatz) der Schule. Dieser Platz wird momentan nicht von der Schule genutzt.

Der vom Antragsteller geschilderte Gesamteindruck der unbebauten Fläche bietet, auch nach Meinung der Verwaltung, Anlass nach Veränderungsmöglichkeiten bzw. Neugestaltung zu suchen.

Die Anzahl der Kindergartenplätze im Ortsteil Elten muss erweitert werden - höherer Bedarf. Für eine Erhöhung des Angebots kommen drei Wege in Frage: Erweiterung des Angebots der Einrichtung Rappelkiste, Erweiterung der Einrichtung St. Martinus oder Neubau eines dritten Kindergartens in Elten. Die Überlegungen/ Abwägungen zu den jeweiligen Möglichkeiten sind noch nicht abgeschlossen und werden vermtl. bis zum Ende des Sommers andauern.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 11.03.21 zur Kita Planung in Elten beschlossen, den Ausbau des Familienzentrums St. Martinus um die Erweiterung einer Kita-Gruppe für die Betreuung von Ü3 und U3 Kindern. Der (mögliche) Ausbau ist abhängig von der Zustimmung des Bistums Münster und der Kirchengemeinde St. Vitus. Der Jugendhilfeausschuss beauftragte ferner die Verwaltung eine mögliche räumliche Erweiterung der Kita Rappelkiste im Bezirk Elten für die dauerhafte Einrichtung einer halben Kita-Gruppe zu prüfen.

Für den Fall, dass es zu einer Erweiterung des Kindergartens Rappelkiste kommt und der Gebäudeeigentümer dazu bereit ist, wird dies Auswirkungen auf die Parkraumsituation um die Luitgardisgrundschule haben und ggf. auch Baulastübernahmen auf städtischer Seite notwendig machen. Der Kindergarten Rappelkiste wird über die Emmericher Straße erschlossen. In der Praxis nutzen aber viele Eltern den Weg über den Ascheplatz der Schule, entweder direkt von der Bergstraße oder vom Parkplatz aus. Ferner müssten bei einer Erweiterung des Kindergartens zusätzliche Stellplätze nachgewiesen werden.

Da die Entscheidung zur Erweiterung des Kindergartens Rappelkiste von entsprechender Bedeutung für die mögliche Flächengestaltung und Flächenzuordnung vor der Grundschule ist, sollte die Planung hierzu, wenn überhaupt, erst im Anschluss erfolgen (ab Herbst 2021).

Ob Mittel für eine Umplanung der Freifläche bereitgestellt werden sollen (Antragsteller beziffert die Planungskosten bis zur Leistungsphase 3 - Entwurf mit 22 bis 28,5 T €), kann auch im Rahmen der Haushaltberatungen 2022 (Dezember 2021) diskutiert und ggf. beschlossen werden (Gesamtkosten der Maßnahme schätzt der Antragsteller auf ca. 410 bis 670 T €).

Darüber hinaus wäre (noch) zu klären, ob der Parkraum und die entsprechenden (Fahr)Wege entsprechend zu widmen sind bzw. weiter „private“ städtische Flächen betrieben werden sollen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die beiden Maßnahmen sind (bisher) nicht im Haushalt abgebildet.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
03 - 17 0142 2021 A 1 Eingabe Nr. 4 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

# CDU Ortsverband Elten

**Bürgermeister  
Peter Hinze  
Stadtverwaltung Emmerich  
Geistmarkt 1**

**46446 Emmerich am Rhein**

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing. **08. Feb. 2021**

Bgm. ....  
Dez. ....  
FB: **3**  
Ant: ..... PWZ: ..... €

Eingabe in den Post  
Nr. **4** / 20 **21**

Eingang am  
zu Kennlinie an  
.....  
.....  
Foto: it) **3**  
Vorlage zur Sitzung VwV  
.....  
.....



Vorsitzender: Horst Derksen  
Stokkumer Straße 4  
46446 Emmerich am Rhein-Elten  
Tel. 02828/1544 Fax: 02828/903520  
E-Mail: horst.derksen@cdu-emmerich.de

Elten, den 07.02.2021

- 1. Antrag auf ein zeitnahe Erstellung eines Konzeptes zur Überlassung der Pavillons an der Luitgardis-Grundschule an den Kneippverein Elten e.V.**
- 2. Antrag auf Gestaltung der Fläche des Schulgebäudes Elten / Bürgerbad / Turnhalle / Parkplatz incl. Fördermittelanfrage**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

hiermit bitten wir um die Neugestaltung des rückwärtigen Geländes an der Luitgardis-Grundschule in Elten. Das Gelände weist seit Jahren einige Problemfelder auf, die unserer Meinung nach mit nachfolgendem Konzept zum Wohle der Eltener und auch Emmericher Bevölkerung gelöst werden kann. Hierfür sollten nach Möglichkeiten der Förderung durch Land und Bund gesucht werden.

Weiterhin bitten wir um Übergabe des gesamten Pavillon-Gebäudes für dringend benötigte Kursräume an den Kneippverein Elten e.V.

Hierfür brauchen keine Haushaltsmittel angesetzt werden. Die Räume könnten gegen Entgelt vermietet oder auch verkauft werden.

## **Sachstand:**

Das besagte Gelände von 5.395m<sup>2</sup> ist Bestandteil des Flurstückes 163 und befindet sich im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein. Es erfährt momentan eine vielfältige Nutzung, die allerdings von den unterschiedlichen Nutzergruppen als sehr unzulänglich und tlw. gefährlich empfunden wird. Der linke Eingang des Schulgebäudes wird von den Gruppen der OGATA und Schule plus genutzt; der rechte Eingang von Schülern und Kursteilnehmern des Bürgerbades und der Turnhalle. Das Bürgerbad wird wöchentlich von über 1.000 Schwimmern in diversen Kursen wie Aquagymnastik, Rheumaliga, Kleinkinder- und Babyschwimmen, Reha-Kurse, Schwimmbzeichen sowie freies Schwimmen genutzt. Die Turnhalle wird ebenfalls von morgens bis abends genutzt von Schülern und Sportkursen diverser Vereine. Ein Kursraum des Pavillons wird vom Kneippverein Elten für Gesundheitskurse genutzt. Die Zuwegung des Kindergartens Rappelkiste erfolgt über das Gelände. Das Gelände weist einen Fahrradunterstellplatz und einen Parkplatz auf. Das restliche Gelände (ehem. Sportplatz, Rasen, Büsche, Bäume) ist ungenutzt.

### **Bisherige Problemfelder:**

- a) Das Gebäude weist keinen barrierefreien Zugang für die unterschiedlichen Nutzergruppen auf.
- b) Die Zuwegung zum Kindergarten ist nicht definiert, daher tlw. gefährlich und nicht attraktiv.
- c) Der Parkplatz verfügt über 27 Stellplätze, von denen 13 bereits für Erzieher und Lehrer reserviert sind. Die Parkmöglichkeiten reichen bei weitem nicht für einen laufenden Sportkurs aus, geschweige denn für drei parallel laufende Kurse in Bad, Turnhalle und Pavillon. Die Zuwegung beinhaltet eine enge Ein- und Ausfahrt, so dass hier ein stündliches Verkehrschaos bei Kurswechsellern vorprogrammiert ist. Ausweichparkmöglichkeiten bildet die Bergstrasse, die aufgrund der Querungshilfe für Schüler und der Steigung nicht ideal ist. Gebäudenahe Parkplätze werden gerade von den Teilnehmern der Kinderkurse und Gesundheitskursen wie z.B. Reha und Rheuma als auch den älteren Kursteilnehmern dringend benötigt.
- d) Die Müllentsorgung erfolgt über eine Fläche des Parkplatzes und ist nicht ansehnlich.
- e) Das restliche Gelände erfährt momentan keine Nutzung, ist allerdings großzügig, aber nicht attraktiv gestaltet.
- f) Der Fahrradunterstand ist desolat und stellt eine Gefährdungsrisiko dar; somit wird er von den Fahrradfahrern nicht genutzt.
- g) Eine Zuwegung zum Pavillon ist fußläufig, mit dem Rad oder PKW nicht gegeben.
- h) Der Kneippverein Elten e.V., mit dem Vereinszweck der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, verfügt über kein Vereinsheim und benötigt dringend für weitere Gesundheitskurse wie Reha, Rückengymnastik, Herzsport, Kinderkurse, Ernährungskurse etc. Räumlichkeiten.

**Der Ortsverband Elten hat ein Konzept zur Überplanung der Fläche entwickelt, die alle Problemfelder lösen wird und bittet darum dieses zeitnah umzusetzen bzw. die Planung in Auftrag zu geben.**

### **Unsere Lösungen:**

- a) Der Kindergarten erfährt eine sichere, kindgerechte und attraktive Zuwegung.
- b) Der öffentlich-rechtliche Parkplatz erfährt eine Vergrößerung mit einer Verdopplung der Stellflächen. Die geschaffenen Stellflächen sind großzügig bemessen.
- c) Ein- und Ausfahrt auf das Gelände werden getrennt, so dass eine Einbahnstraßen Regelung entsteht, die dem Verkehrsfluss zu Gute kommt.
- d) Es entsteht eine Park&Ride-Situation, die sowohl von den Eltern beim Kinderbring- und Abholdienst als auch z.B. der Rheumaliga, Taxi etc. genutzt wird.
- e) Es befinden sich genügend Parkflächen in der Nähe aller genutzten Gebäude: Kindergarten, Kneipp-Pavillon, Turnhalle, OGATA.
- f) Fuß und PKW-Wege sind deutlich voneinander getrennt.
- g) An allen Gebäude-Eingängen befinden sich genügend Fahrradabstellflächen.
- h) Es sind genügend Behindertenparkplätze vorhanden.
- i) Der Eingang zum Bürgerbad/Turnhalle erfährt eine barrierefreie Zuwegung.
- j) Die Müllentsorgung erhält einen separaten Platz, der durch die Pflanzung einer Hecke, verschönert wird.

- i) Der Kneippverein Elten e.V. erhält das ihm seit Jahren versprochene komplette Pavillongebäude mit vier Kursräumen zum Kauf oder zur Pacht, um hier entsprechende Gesundheitskurse anbieten zu können. Somit kann der große Bedarf in Elten an Sport- und Gesundheitskursen gedeckt werden. Der Kneippverein würde sich verpflichten die Kursräume auch anderen Vereinen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- j) Mit einem weiteren Präventions- und Rehabilitationsangebot seitens des Kneippvereins ist eine weitere Voraussetzung für den zukünftigen Kurort Elten erfüllt.
- k) Optimierung der Einsatzmöglichkeiten von Rettungskräften und dadurch Minimierung von möglichen Sach- und Personenschäden.
- l) Vorhandene prägnante Bäume können erhalten bleiben.
- m) Der Innenbereich des Geländes erfährt eine parkähnliche Gestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität. Blühstreifen, Kneipp-Kräuterecken und Sitzbänke erhöhen die Attraktivität des Geländes.
- n) Die allgemeine optische Anmutung des kompletten Geländes erfährt eine enorme Aufwertung und der diversen Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen wird entsprochen.

Aufgrund der engen Personaldecke der Verwaltung hat der CDU-Ortsverband Elten bereits ein Konzept der Überplanung des Geländes entwickelt, inklusive erster Planzeichnungen und Kostenschätzung. Wir empfehlen die Planung zu vergeben und Plankosten in den städtischen Haushalt 2021 nachträglich einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Derksen  
Vorsitzender  
CDU-Ortsverband Elten

# PLANUNGSKONZEPT GESTALTUNG SCHULGELÄNDE ELTEN

## 1. Grundlagenermittlung:

Die zuvor genannte zu überplanende Fläche weist eine Fläche von 5.395m<sup>2</sup> auf und ist Bestandteil des Flurstückes 163 welches **Eigentum** der Stadt Emmerich am Rhein ist und zum städtischen Innenbereich gehört. Über diesen Bereich werden diverse Erschließungspunkte angebunden.

- E1 => Eingang zur OGS sowie Schule Plus.
- E2 => Eingang zur Kleinschwimmhalle und Turnhalle, mit Möglichkeit zur Erschließung der Schulgebäude.
- E3 => Nebengebäude der Schule, welcher keiner direkten schulbezogenen Nutzung unterliegt: Kneipp-Verein Elten e.V.; diverse Abstellräume
- E4 => Zugang zum Kindergarten Rappelkiste

Die Nutzung der Kleinschwimmhalle ist auf Grundlage der technischen Ausrüstung mittels einem höhenverstellbaren Boden, weniger als Freizeitanlage sondern vielmehr als Lehr-, Kurs-, Reha- und Übungseinrichtung anzusehen.

Für den Planbereich gibt es keine bauleittechnischen **Genehmigungsgrundlagen** (Bebauungsplan; Gestaltungssatzung), welche berücksichtigt werden müssen. Dies bedeutet, dass eine Genehmigung für Stellplätze im Sinne der baulichen Anlage, auf Grundlage §34 der Bau GB bzw. LBO NRW beantragt werden kann. Im Genehmigungsverfahren sind auch die rechtlichen Grundlagen für die Herstellung einer Grundstückszufahrt, sowie Antrag auf eine evtl. erf. wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung zu implementieren.

Die befestigte Erschließungsfläche, welche auch als **Parkplatz** mit zum Teil Nutzungsgebundenen Reservierungen für Hausmeister, Lehrpersonal sowie KIGA genutzt wird, weist eine Größe von ~726m<sup>2</sup> auf und ist mit max. 27 PKW-Stellplätzen zu belegen. Nach Abzug der spezifizierten Nutzung stehen der Allgemeinheit 12 Parkplätze zur Verfügung. Diese sind bei Nutzung durch Vereins- und Kursangebote wie z.B. Babyschwimmen oder Kleinkinderturnen auch während den Morgenstunden nicht ausreichend, da hier auch mit Überschneidungen durch Wechselphasen in den Kursangeboten im Parkplatzangebot gerechnet werden muss. Die Zu- und Ausfahrt vom Grundstück auf die Bergstraße führt, aufgrund der einspurigen Ausbildung und der Querungshilfe im öffentlichen Straßenverkehr, zu Rückstauungen und Einschränkungen.

An der **Seminarstraße** sind insbesondere zu Beginn und Ende der Schulzeit Verkehrsbeeinträchtigungen festzustellen, welche in Verbindung mit „Elterntaxen“ zu sehen sind; durch diese Verkehrssituation gepaart mit stellenweise aufkommendem LKW-Verkehr welcher den Ortskern (Schmidtstraße) aufgrund der Durchfahrtsverbote für LKW umgehen will, entstehen potenzielle Gefahrenbereich für Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg.

Der vorhandene **Fahrradunterstand**, welcher keinen direkten Bezug zu einer baulichen Anlage aufweist, ist in einem unzureichenden Zustand und entspricht nicht den Erfordernissen in seiner Größe und Lage.

Die vorh. **Sportflächen** sind in einem pflegebedürftigen Zustand und unterliegen keiner wiederkehrenden Nutzung, zu evtl. Belastungen des Tennenbelages kann keine Aussage getroffen werden.

Die rückwärtige Bebauung des Kindergarten- und Schulgebäudes liegen mehr als 50 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt, so dass gem. LBO §5 Zugänge und

Zufahrten auf den Grundstücken, folgende Anforderungen für **Rettungskräfte** erfüllen sollten.

*Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.*

Im Zuge der Grundlagenermittlung wurde die vorh. **Entwässerungsanlagen** der Dachflächen von Gebäuden und befestigten Flächen der Außenanlagen nicht aufgenommen, oder weitergehend berücksichtigt.

Die Eingänge zum öffentlichen Gebäude E1 und E2, sowie alle weiteren Eingänge der Schule weisen keinen **barrierefreien Zugang** auf. Dies widerspricht den Vorgaben der LBO §49.

*Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können.*

Das **allgemeine Erscheinungsbild** der Freiflächen sowie Fassaden der angrenzenden Gebäude erscheint rudimentär. Ebenso ist eine gezielte Erschließung und Personenführung, sowie Ausleuchtung der Flächen auf den Anlagenteilen nicht erkennbar, was dazu führt, dass die zurückliegenden Gebäude (Zugang E3+E4) keiner öffentlichen Wahrnehmung unterliegen und somit Zuflucht für ungewollte und nicht einsehbare Handlungen geben. Auch die Müllentsorgung, welche im direkten Zufahrtsbereich ohne sichtschutztechnische Abtrennung positioniert ist, nimmt einen ungewollt negativen Einfluss auf den Betrachter.

## 2. Beschreibung des Planungskonzeptes:

Die gesamte zu überplanende Flächen entspricht in etwa 33% der Gesamtgrundstücksfläche und Beträge 5.395m<sup>2</sup>.

Die Nutzflächen im Entwurfskonzept setzen sich wie folgt zusammen:

- Straßen ca. 1.050 m<sup>2</sup>
- Gehweg ca. 655 m<sup>2</sup>
- Parkplätze ca. 870 m<sup>2</sup>
- Grünflächen ca. 2750 m<sup>2</sup>

Dies bedeutet, dass von der zu überplanenden Außenanlage lediglich 50% der Freiflächen versiegelt werden.

Die einzelnen Erschließungspunkte bzw. Zugänge der Gebäude und Anlagen werden durch die Planung aufgewertet und unterliegen einer höheren sozialen Überwachung.

Dieser Bereich soll zur gesamten, zukunftsorientierten, verkehrstechnischen Erschließung des Schulgebäudes, sowie der zuvor genannten öffentlichen Gebäude (E1-E4) genutzt werden. Durch Schaffung eines öffentlichen Verkehrsraumes in Form einer Einbahnstraße, soll eine gezielte Verkehrsführung gegeben sein, in der die Zugänge zu baulichen Anlagen klar erkennbar sind und mögliche Parkplatzbezüge einer kurzen und direkten Anbindung unterliegen.

Aufgrund der zu erwartenden Nutzung der Verkehrsflächen durch Familien mit kleinen Kindern und älteren bzw. körperlich eingeschränkten Mitmenschen wurden die Anlagen für den ruhenden Verkehr (Parkplätze) anstelle der min. Abmessungen mit einer 10% Platzreserve berücksichtigt, so dass diese eine Abmessung bei

rechtwinkliger Aufstellung von 2,75 x 5,00 aufweisen. Ebenso wurden überdurchschnittlich viele Parkplätze für körperlich eingeschränkte Personen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse zwischen Parkplätzen und verkehrstechnischer Erschließung werden im Bestand pro Stellplatz 26,9m<sup>2</sup> befestigte Flächen benötigt. Im Planungskonzept wird ein Flächenbedarf von 32,7m<sup>2</sup>/Stellplatz ermittelt. Dies entspricht einem 20% höheren Erschließungsanteil, wobei die Stellplätze 10% breiter ausgelegt sind als die Bestandsparkplätze und zudem eine optimierte Anbindung durch eine Einbahnstraße berücksichtigt wird. Durch die definierte Ausfahrt sind verkehrstechnische Beeinträchtigungen entgegen dem Bestand im Bereich der Querungshilfe (Schulweg) auf der Bergstraße ebenfalls minimiert.

Um die in der Grundlagenermittlung beschriebenen Beeinträchtigungen der Seminarstraße durch „Elterntaxen“ entgegen wirken zu können und die Sicherheit der Schulweganbindung für die fußläufige Erschließung zu optimieren, wurden ein Park+Ride Streifen berücksichtigt, welcher die Möglichkeit der Anlandung von Schulkindern aus PKW's ermöglichen soll. Dieser Bereich kann auch für die Erschließung von Omnibussen herangezogen werden, da auswärtige Schulen oder z.B. die Rheumaliga das Schwimmbad auf diesem Wege erschließen und bisher hierzu im öffentlichen Straßenbereich die Transportmöglichkeit verlassen.

Mit Erschließung dieser Flächen durch die dargestellte Straßenplanung werden auch die fehlenden bzw. eingeschränkten **Einsatzmöglichkeiten für Rettungskräfte optimiert**, da Aufstellung und Bewegungsflächen generiert werden und hierdurch die Dauer bis zur Einsatzbereitschaft am Einsatzort nach Alarmierung stark minimiert wird.

Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Personen ohne Selbstrettungsfähigkeit, wie diese in Kindergärten und Rehabilitationseinrichtungen vorhanden sind, hat diese Optimierung einen hohen Einfluss auf Personen- und Sachschadenminimierung.

Die Aufwendungen für eine Schaffung von **barrierefreien Zugängen** der öffentlichen Gebäude an den Eingängen E1+E2, wodurch auch das Schulgebäude erschlossen werden kann, sind entgegen einer autarken Realisierung verschwindend gering.

Durch eine Dezentralisierung des vorh. **Fahrradunterstandes** an die Eingangsbereiche der Gebäude wird die Akzeptanz zur Nutzung dieser Einrichtungen durch die Besucher erhöht.

In der Planung sind Nebenflächen zur **Mülllagerung** konzeptionell eingebettet, eine sichtschutztechnische Trennung ist im Zuge der Realisierung wünschenswert.

Die **Entwässerung** der Gehwege und Nebenanlagen soll über die Oberflächen der angrenzenden Grünflächen erfolgen.

Angedacht ist die Verkehrsflächenentwässerung und ggf. der Parkplätze, soweit diese nicht mit sickerfähigen Pflasterflächen ausgeführt werden dürfen, über Oberflächen nahe Versickerungsanlagen durch die belebte Bodenzone in Form von Mulden zu entwässern. Entsprechende Nachweise und Funktionsfähigkeiten des Untergrundes sind diesbezüglich in der weitergehenden Planung zu prüfen.

Gem. augenscheinlicher Erkenntnisse könnten ggf. auch die vorh. Dachflächen z.B. der Turnhalle an eine solche Anlage angeschlossen werden, um hier weitere Optimierungen in umwelttechnischen Belangen zu realisieren.

Zur **Gestaltung der Grünanlagen** besteht die Möglichkeit hier mit nicht einheimischen Gräsern und kleinteiligen Pflanzen, welche sehr robust und trockenheitsunempfindlich sind und auch in den Wintermonaten einen weichen fließenden Eindruck gemäß beiliegendem Bildmaterial hinterlassen.



### 3. Weitere Maßnahmen:

Zur weitergehenden Realisierung dieser Maßnahme sind Planungsgrundlagen zu eruiieren welche beinhalten:

- Vermessung des Geländes inkl. Aufnahme der Bestandsbegrünung und Höhenausbildung
- Erstellung eines Baugrundgutachtens
- Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.
- Gutachten über die ggf. vorh. Kontaminierung des Tennenbelages
- Vergabe der Planung und Grundlagenermittlung an ein Ing.-Büro (Leistungsphasen 1-3 der HOAI)

Die Aufwendung für die vorgenannten Leistungen bis zur Vorlage einer aussagekräftigen Entwurfsplanung belaufen sich auf 22.000€ - 28.500€/Netto und sind Voraussetzungen für die Realisierung eines solchen Projektes und Bestandteil der sep. ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen.

Der Konzepterstelle kann diesbezüglich folgende Planungsbüros empfehlen:

#### **Ingenieurbüro Jansen GmbH**

Ostring 55  
47669 Wachtendonk  
Tel.: 02836/91 51 0  
Fax: 02836/91 51 51  
E-Mail: [mail@ibjansen.de](mailto:mail@ibjansen.de)

#### **Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR**

Hauptsitz Moers  
Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Tel.: 02841/790 50  
Fax: 02841/790 555

BV "Elten Umbau Freianlagen / Stellplätze"

**Planungserfordernisse  
Kostenabschätzung**

**A. Planungserfordernisse**

A.1 <u>Planungserfordernisse (Baunebenkosten)</u>	(KG 700)	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
+ Vermessungsleistungen (Lageplan)		1.600,00 €	3.200,00 €
+ Boden- und Baugrundgutachten		3.500,00 €	6.000,00 €
+ Versickerungsgutachten		600,00 €	1.200,00 €
+ Untersuchungen / Analytik "Sportfläche: Tennenbelag/Tragsch."		1.000,00 €	1.500,00 €
+ Gutachterliche Einschätzung "Sportfläche: Tennenbelag/TS"		800,00 €	1.700,00 €
+ (Lärmgutachten) (nordöstl. faktische Wohnbebauung WR)		- €	4.000,00 €
+ Örtliche Bestanderfassung Bauwerke / Einbauten		800,00 €	1.500,00 €
+ Planung der Umbaubereiche (Freianlagen, Zone III mind)		46.880,00 €	70.676,93 €
+ Erstellung Unterlagen Bauantrag		500,00 €	1.200,00 €
+ Erstellung Unterlagen Wasserrechtl. Erlaubnisantrag		600,00 €	1.500,00 €
+ Betreuung Anträge / Verfahren		1.000,00 €	3.000,00 €
<b>Summe netto:</b>		<b>57.280,00 €</b>	<b>95.476,93 €</b>

**B. Baukosten**

B.1 <u>Baukosten Freimachung / Rückbau</u>	Menge	Einh.	M.P.	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
			(KG 200)		
Rückbau Sportfeld, Abfuhr	340	m2	55,00 €	10.285,00 €	22.440,00 €
Umbau Sportfeld, Tragschicht	890	m2	15,00 €	11.347,50 €	16.020,00 €
Rückbau Fußwege	315	m2	15,00 €	4.016,25 €	5.906,25 €
Rückbau Oberflächen Stellflächen	725	m2	17,50 €	10.784,38 €	15.225,00 €
Rückbau Einbauten / Ausstattung	10	ST	150,00 €	1.275,00 €	1.875,00 €
Rückbau "Vegetation"	120	m2	20,00 €	2.040,00 €	3.000,00 €
<b>Zwischensumme netto:</b>				<b>39.748,13 €</b>	<b>64.466,25 €</b>

**B.2 Baukosten Umbau / Neubau Stellflächen**

	Menge	Einh.	M.P.	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
			(KG 500)		
BE für den AN	1	ST	7.800,00 €	6.630,00 €	9.750,00 €
Neubau Stellplätze (31 ST) komplett	580	m2	95,00 €	46.835,00 €	60.610,00 €
Neubau Stellplätze (20 ST) auf vorh. TS	192	m2	65,00 €	10.608,00 €	14.352,00 €
Sonderaufstellflächen, schmal	70	m2	70,00 €	4.165,00 €	6.125,00 €
Neubau Fahrflächen / Gassen komplett	785	m2	90,00 €	60.052,50 €	77.715,00 €
Fahrflächen / Gassen auf vorh. TS	300	m2	60,00 €	15.300,00 €	20.700,00 €
Zufahrt neu zu öffentl. Verkehrsfläche	40	m2	150,00 €	5.100,00 €	7.500,00 €
Neubau Fußwege	650	m2	60,00 €	33.150,00 €	46.800,00 €
Neubau Fahrradstellflächen	40	m2	85,00 €	2.890,00 €	4.250,00 €
Umbau/Neubau (randl.) Grünfläche	2750	m2	12,00 €	21.450,00 €	33.000,00 €
Zulage Gestaltungsbereich "Entenwasse"	725	m2	40,00 €	- €	34.800,00 €
Entwässerungseinrichtungen RW	120	m	155,00 €	15.810,00 €	23.250,00 €
Beleuchtungseinrichtungen	10	ST	2.000,00 €	- €	20.000,00 €
Ausstattung Fahrradstellflächen	4	ST	600,00 €	2.040,00 €	2.880,00 €
Ausstattung Grünflächen	8	ST	800,00 €	- €	6.400,00 €
Ausstattung Allg. / Schilder etc.	10	ST	250,00 €	2.125,00 €	3.125,00 €
<b>Zwischensumme netto:</b>				<b>226.155,50 €</b>	<b>371.257,00 €</b>

		<b>Summe netto:</b>	<b>265.903,63 €</b>	<b>435.723,25 €</b>
			<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
<b>C. Abschätzung der Gesamtkosten</b>				
Planungserfordernisse (Baunebenkosten)	A.1		57.280,00 €	95.476,93 €
Baukosten Freimachung / Rückbau	B.1		39.748,13 €	64.466,25 €
Baukosten Umbau / Neubau Stellflächen	B.2		<u>226.155,50 €</u>	<u>371.257,00 €</u>
<b>Summe netto:</b>	netto		<b>323.183,63 €</b>	<b>531.200,18 €</b>
Unwägbarkeiten:	6 %		<u>19.391,02 €</u>	<u>31.872,01 €</u>
<b>Zwischensumme:</b>	netto		342.574,64 €	563.072,19 €
Mehrwertsteuersatz:	19 %		<u>65.089,18 €</u>	<u>106.983,72 €</u>
<b>Gesamtkosten:</b>	brutto		407.663,82 €	670.055,91 €
Ab-/Aufrundung:			<u>2.336,18 €</u>	<u>- 55,91 €</u>
<b>Schätzkosten:</b>	brutto		<b>410.000,00 €</b>	<b>670.000,00 €</b>
<i>Ausbaukosten</i>	<i>je m2 brutto</i>		<i>76,00 €</i>	<i>124,19 €</i>



Planinhalt:	Planungskonzept		Maßstab:	1:500	Planungsstand:	Vorentwurf	Projektnummer:	4	Planungsdatum:	2021-01-15
	Planungsstand:	Vorentwurf		Index:				Darstellungsart:		Grundriss
positioniert	CHG	Datum	geprüft		geprüft		Datum		Datum	



Parcel numbers: 369, 370, 371, 372, 373, 375, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 422, 401, 399, 398, 397, 228, 57, 55, 53, 172, 165, 164, 163, 162, 161, 158, 156, 155, 154, 153, 132, 131, 124, 123, 122, 121, 120, 119, 118, 117, 116, 115, 114, 113, 112, 111, 110, 109, 108, 107, 106, 105, 104, 103, 102, 101, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 32, 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1.

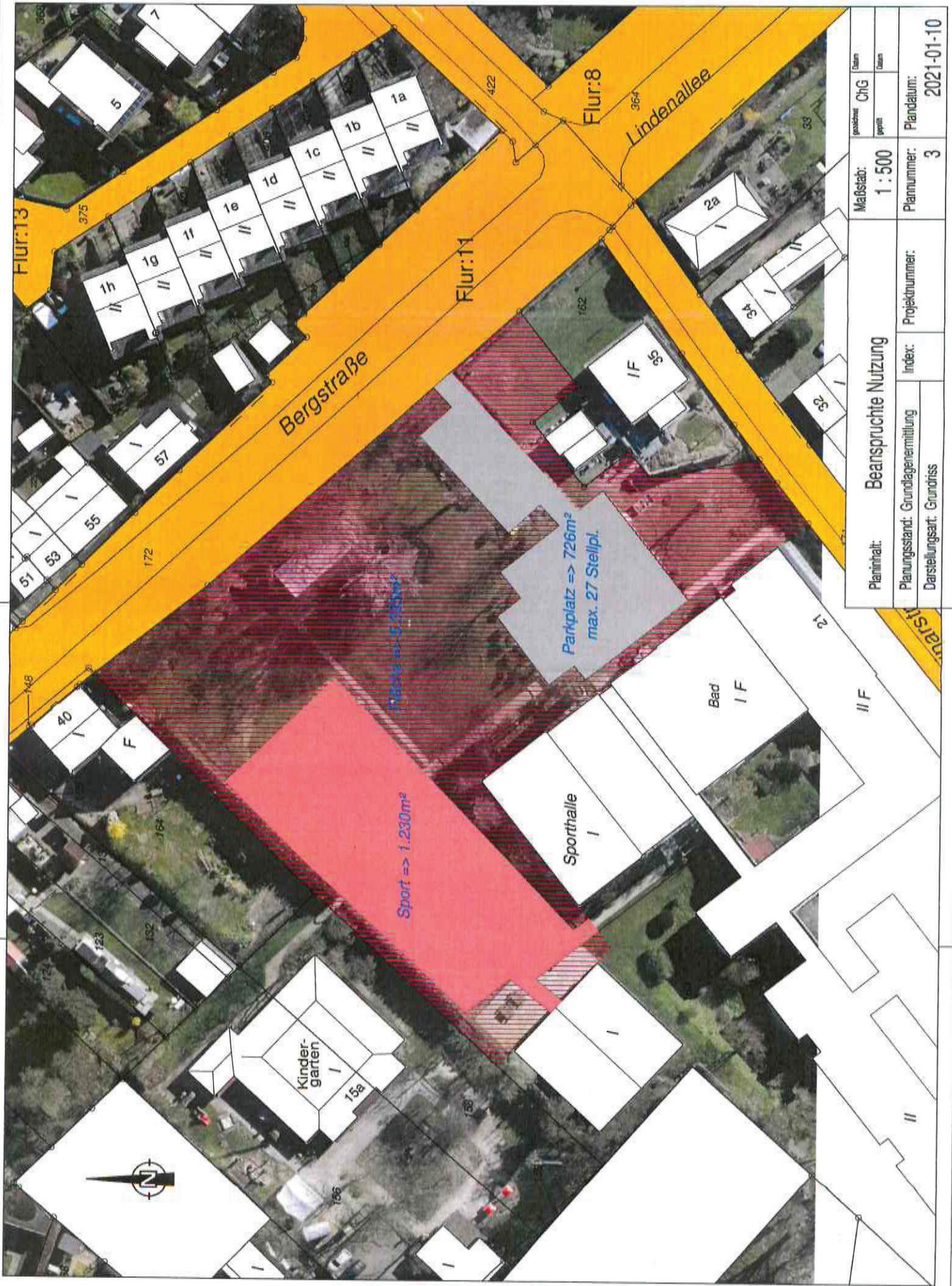
Streets: Lindenallee, Flur:11, Flur:8.

Buildings: Sporthalle, Kinder-garten, Bed, IF, 2a, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 3f, 3g, 3h, 3i, 3j, 3k, 3l, 3m, 3n, 3o, 3p, 3q, 3r, 3s, 3t, 3u, 3v, 3w, 3x, 3y, 3z.

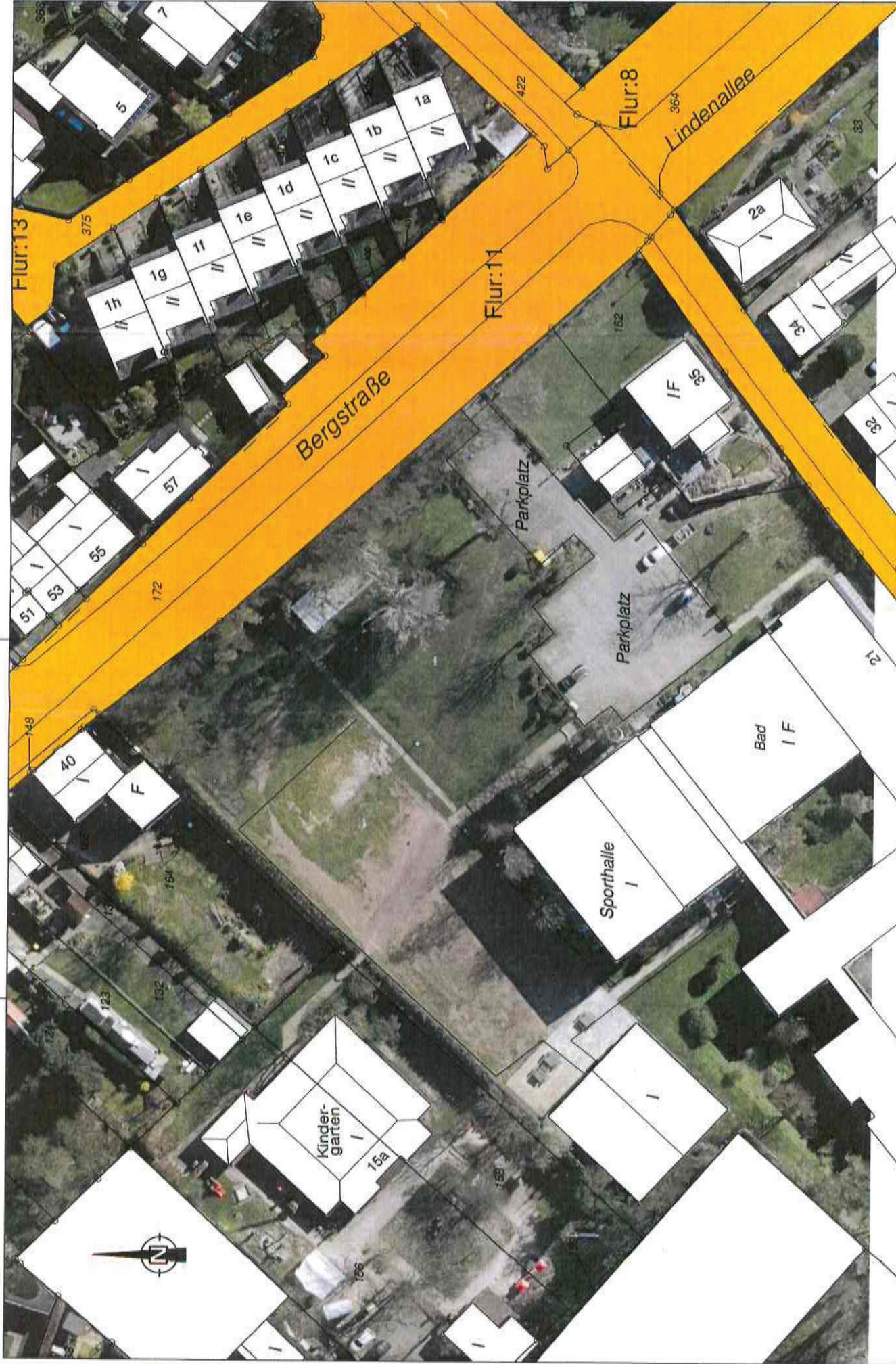
Other: Privat Zufahrt, E1, E2, E3, E4.



Planinhalt:	Beanspruchte Flächen		Maßstab:	1 : 500		Planinhalt:	2021-01-10		
	Planungsstand: Grundlagenermittlung	Index:		Projektnummer:	Plannummer:		2	Plandatum:	2021-01-10
Darstellungsart: Grundriss									



Planinhalt: Beanspruchte Nutzung	gezeichnet	CHG	Datum
	geprüft		Datum
Planungsstand: Grundlagenermittlung	Maßstab: 1:500	Plannummer: 3	Plandatum: 2021-01-10
Darstellungsart: Grundriss	Index:	Projektnummer:	



planiert	ChG	Stamm
	maß	Stamm
Maßstab:	1 : 500	
Planungsstand:	Grundlagenermittlung	Index:
Darstellungsart:	Grundriss	Darstellungsart:
Planinhalt:	Übersichtsplan	
Projektnummer:	1	Plandatum:
Index:		Plannummer:
		1
		2021-01-10



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>06 - 17 0204/2021</b>	<b>14.04.2021</b>

Betreff

Ordnungsrechtliche Schwerpunkte;  
hier: Sachstand 1. Quartal 2021

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
----------------------------	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung :**

Der Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung ist als örtliche Ordnungsbehörde maßgeblich für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verantwortlich. Da die hiermit verbundenen verschiedenartigen Aufgaben neben den übrigen Obliegenheiten der Ordnungsbehörde zu bewältigen sind, gilt es insgesamt Schwerpunkte zu setzen. Diese können nur insoweit kontinuierlich bearbeitet werden als nicht akute Gefahren ein kurzfristiges Handeln erfordern.

Die ordnungsrechtlichen Schwerpunkte des 1. Quartals 2021 betreffen folgende Themen:

1. Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
2. Leiharbeiterunterkünfte: Ordnungsrechtliche Aspekte
3. Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Die Leiterin des Fachbereichs 6 wird im Rahme der Sitzung mündlichen über die ordnungsrechtliche Schwerpunktsetzung und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im 1. Quartal 2021 berichten.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>07 - 17 0205/2021/1</b>	<b>29.04.2021</b>

Betreff

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften;  
hier: § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

### **Sachdarstellung :**

Die zurzeit geltende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018 legt im § 4 Absatz 4 die Höhe der Benutzungsgebühr auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020, die Ende 2019 berechnet wurde, fest.

Zwischenzeitlich wurde eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 erarbeitet. Hierbei wurden die entsprechenden Zahlungsströme aus dem Jahr 2019 ausgewertet und aktuelle Änderungen (z.B. Änderungen im Immobilienbestand) vorausschauend berücksichtigt. Die entsprechende Gebührenkalkulation liegt als Anlage bei und weist eine um 27,48 € günstigere Monatsgebühr auf:

	<u>derzeit</u>	<u>ab 2021</u>
Grundgebühr	146,53 €	128,77 €
Verbrauchsgebühr	37,14 €	30,81 €
<u>Stromgebühr</u>	<u>29,80 €</u>	<u>26,41 €</u>
Gesamtgebühr	213,47 €	185,99 €

Durch Reduzierung der vorgehaltenen Kapazitäten, wirtschaftlich sinnvoller Wechsel im Bestand der angemieteten Objekte, geringere kalkulatorische Zinsen sowie Reduzierung des Personalaufwands bei fast gleichbleibender Bewohnerzahl, errechnen sich günstigere Gebührensätze.

Da es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt und um diese positive Entwicklung an die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte weitergeben zu können, ist es erforderlich, die Beträge im § 4 der o.a. Satzung entsprechend an die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 anzupassen.

Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme passt die Benutzungsgebühren durch die Neukalkulation auf ein kostendeckendes Niveau an, welches sich im Gleichklang mit den entsprechenden Ausgabepositionen entwickelt.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
07 - 17 0205 2021 A 1 Änderungssatzung  
07 - 17 0205 2021 A 2 Gebührenkalkulation 2021

**2. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_  
zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und  
Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 18.11.2018 beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 185,99 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 128,77 €, einer Verbrauchsgebühr von 30,81 € und einer Stromgebühr von 26,41 €.“

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

# Gebührenkalkulation

## für die Unterhaltung und Nutzung von Übergangsunterkünften

### Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2019. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen.

Summarisch ergibt sich für alle voraussichtlich im Jahr 2021 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

#### **Grundgebühr**

Personalkosten 146.254,15 €

es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt.

Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor

Geschäftsaufwendungen 548,04 €

Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, ...

Unterhaltung Inventar 7.090,68 €

Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, ...

Gebäudeunterhaltung 24.634,32 €

Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Mietaufwendungen 140.707,21 €

Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher

Abschreibungen 11.337,63 €

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen

Kalkulatorische Zinsen 7.832,28 €

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht

---

Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2019 338.404,31 €

---

---

maximale Belegung aller Objekte zusammen = 219 Personen  
über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der  
anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil,  
für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

Summe der Kosten eines Jahres	338.404,31 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	: 219 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Grundgebühr pro Person pro Monat =	= 128,77 €

### **Verbrauchsgebühr**

Verbrauchskosten	62.481,95 €
Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, ...)	

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen  
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten  
anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	62.481,95 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 30,81 €

### **Stromverbrauchsgebühr**

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen  
Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im  
Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen  
enthalten sind während die übrigen Verbrauchskosten zu den  
Unterkunftskosten gehören

Verbrauchskosten für Strom	53.554,44 €
----------------------------	-------------

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen  
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten  
anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	53.554,44 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 26,41 €

Grundgebühr	128,77 €
Verbrauchsgebühr	30,81 €
Stromverbrauchsgebühr	26,41 €
<hr/>	
<b>Gesamtbenutzungsgebühr</b>	<b>185,99 €</b>